



Veröffentlichte ID	: C-203/22
Nummer des Schriftstücks	: 4
Registernummer	: 1218321
Datum der Einreichung	: 23/03/2022
Datum der Eintragung in das Register	: 24/03/2022
Art des Schriftstücks	: Korrigendum > Vorabentscheidungsersuchen
Referenz der Einreichung über e-Curia	: Schriftstück : DC163787
Nummer der Datei	: 1
Einreicher	: Lorenz Stefan (J360538)



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/791/2020-59
[REDACTED]

Wien, 23. März 2022
Ri

Geschäftsabteilung: VGW-L

An den
Gerichtshof der Europäischen Union
Palais de la Cour de Justice Boulevard Konrad Aden
2925 Luxembourg

vorab per Email

Betrifft: Vorabentscheidungsverfahren C-203/22 ([REDACTED])
Anfrage des Gerichtshofs vom 22.3.2022

In Angelegenheit des Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichts Wien vom 11.2.2022, beim Gerichtshof zur GZ C-203/22 protokolliert bedankt sich das vorliegende Gericht, dass seitens des Gerichtshofs ein Textierungsfehler entdeckt worden ist.

Wie vom Gerichtshof im Schreiben vom 22.3.2022 zutreffend bemerkt, fehlen in der Formulierung der zweiten Frage die Worte „gewährtes Auskunftsrecht“.

Die zweite Frage hat daher, wie vom Gerichtshof zutreffend erkannt wurde, wie folgt zu lauten:

„2) Steht das durch Art. 15 Abs. 1 lit. h Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährte Auskunftsrecht mit den durch Art. 22 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) garantierten Rechten auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Bekämpfung einer erfolgten automatisierten Entscheidung i.S.d. Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insofern in einem Zusammenhang, als der Umfang der aufgrund eines Auskunftsbegehrens i.S.d. Art. 15 Abs. 1 lit. h Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erteilenden Informationen nur dann ausreichend „aussagekräftig“ ist, wenn der Auskunftsbegehrende und Betroffene i.S.d. Art. 15 Abs. 1 lit. h Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in die Lage versetzt wird, die ihm durch Art. 22 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) garantierten Rechte auf

Darlegung seines eigenen Standpunkts und auf Bekämpfung der ihn betreffenden automatisierten Entscheidung i.S.d. Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) tatsächlich, profund und erfolgversprechend wahrzunehmen?“

Es wird ersucht, die Fehlleistung in der Formulierung des Vorabentscheidungsantrags zu entschuldigen.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>